

Statuten

Verein Berufsbildungsforum Winterthur

| Nummer | Absatz | Artikel |
|---------------|----------------------|----------------|
| I | Name, Sitz und Zweck | 1, 2 |
| II | Mittel | 3, 4 |
| III | Mitgliedschaft | 5, 6, 7, 8 |
| IV | Organisation | 9 |
| V | Generalversammlung | 10, 11, 12, 13 |
| VI | Vorstand | 14, 15, 16 |
| VII | Rechnungsrevisoren | 17 |
| VIII | Vereinsjahr | 18 |
| IX | Auflösung | 19 |
| X | Datenschutz | 20, 21, 22 |
| XI | Schlussbestimmungen | |

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen „Verein Berufsbildungsforum Winterthur“ besteht mit Sitz in Winterthur ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Artikel 2

Der Verein Berufsbildungsforum Winterthur bezweckt die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen Schule und Berufsbildung. Er ist Ansprechpartner für Eltern, Schülerinnen/Schüler, Lernende, Lehrkräfte, Lehrbetriebe, Bildungsinstitutionen, Berufsverbände, Behörden, Medien usw. und betreibt eine zweckdienliche Öffentlichkeitsorientierung.

II. Mittel

Artikel 3

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Gönnerbeiträgen
3. Spenden, Schenkungen
4. Erlös aus Veranstaltungen, Kursen

Artikel 4

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten den bereits einbezahlten Mitgliederbeitrag nicht zurück.

III. Mitgliedschaft

Artikel 5

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden. Die Mitgliedschaft steht auch Körperschaften des öffentlichen Rechts offen. Die Mitgliedschaft wird mit einer Beitrittserklärung beantragt. Geltende Rechte und Pflichten gemäss den aktuell gültigen Statuten, welche der/die Antragssteller/in mit der Beitrittserklärung akzeptiert.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Artikel 6

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahrs.

Artikel 7

Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages entscheidet der Vorstand über den Ausschluss aus dem Verein und informiert die Generalversammlung entsprechend.

Artikel 8

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

Artikel 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen

V. Generalversammlung

Artikel 10

Einberufung:

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form und muss bei den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher eintreffen mit Angabe der Traktanden.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder oder auf gemeinsames Verlangen der Revisoren einberufen und sind innert zwei Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis spätestens Ende Januar schriftlich eingereicht werden. Sie sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Anträge, die später eingereicht werden sowie Anfragen werden an der Generalversammlung besprochen, eine Beschlussfassung ist aber erst an der nächsten Generalversammlung zulässig.

Artikel 11

Vorsitz und Protokoll:

Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Ist dieser/diese verhindert übernimmt der Vizepräsident/die Vizepräsidentin den Vorsitz. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Artikel 12

Befugnisse:

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Jahresbudgets.
- c) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses und Beschluss über die Décharge des Vorstands
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Genehmigung von Reglementen
- f) Statutenänderungen
- g) Auflösung des Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen
- h) Sämtliche weiteren ihr durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte

Artikel 13

Beschlussfassung:

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

Die Vereinsbeschlüsse erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Schriftliche Beschlussfassungen, Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit anderen Vereinen erfolgen durch Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder.

Fehlt dieses Quorum bei der ersten Abstimmung, so entscheidet bei der zweiten Abstimmung das einfache Mehr der anwesenden bzw. bei schriftlicher Abstimmung der eingereichten Stimmen.

Eine schriftliche Abstimmung über Statutenänderungen, die Auflösung des Vereins oder einen Zusammenschluss mit anderen Vereinen, ist erst dann möglich, wenn in einer ordentlichen Generalversammlung oder in einer dafür einberufenen, ausserordentlichen GV nicht das erforderliche Quorum erreicht wurde.

Die Abstimmungsunterlagen für solche Abstimmungen sind den Vereinsmitgliedern 30 Tage vor der Frist für die schriftliche Stimmabgabe mit einer Einsprachefrist von 10 Tagen ab Versanddatum zuzustellen. Einsprachen gegen eine solche Abstimmung müssen innerhalb dieser Frist schriftlich und hinreichend begründet an den Vorstand gerichtet werden.

VI. Vorstand

Artikel 14

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern; dem/der Präsidenten/-in, dem/der Vizepräsidenten/-in dem/der Kassier/-in und den Beisitzern/innen.

Der/Die Präsident/-in und der Vorstand werden von der Generalversammlung gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann mit einem einstimmigen Entscheid Mitglieder aus dem Verein ausschliessen.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben weitere Kommissionen und Fachgruppen bilden. Diese stehen unter seiner Aufsicht.

Artikel 15

Obliegenheiten:

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins gemäss Statuten, vertritt ihn nach aussen und erledigt die Geschäfte, sofern sie nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Allen Vereinsmitgliedern steht ein Einsichtsrecht zu.

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung eines anderen Vorstandmitglieds unter Angabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die einfache Mehrheit des Vorstands beim Präsidenten/der Präsidentin eine Sitzung verlangt.

Artikel 16

Beschlussfassung:

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder, wobei die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

VII. Rechnungsrevisoren

Artikel 17

Die Generalversammlung wählt einen Rechnungsrevisor/-in und einen Ersatzrevisor/-in, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.

VIII. Vereinsjahr

Artikel 18

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

IX. Auflösung

Artikel 19

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder durch Beschluss der Generalversammlung. Der Vorstand führt die Liquidation durch. Über die Verwendung eines Liquidationsgewinns bestimmt die Generalversammlung mit demselben Quorum wie für die Vereinsauflösung.

X. Datenschutz

Artikel 20

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand und die Geschäftsstelle sorgen für eine angemessene Sicherheit der Daten.

Die Kontaktdaten der Mitglieder/Gönner/innen dürfen von der Geschäftsstelle/dem Vorstand anderen Mitgliedern/Gönnern/innen zur Verfügung gestellt werden.


Per schriftlicher Mitteilung an die Geschäftsstelle kann das einzelne Mitglied veranlassen, dass es weder als Mitglied öffentlich präsentiert wird, noch, dass die Kontaktdaten an andere Mitglieder weitergegeben werden.

XI. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 1. August 2015. Sie treten am 18. März 2025 in Kraft.

Winterthur, 19.3.2025.....

Berufsbildungsforum Winterthur

| | |
|---|---|
|  |  |
| | |
| Anna Durmaz Präsidentin | Sarah Wolfensberger Vizepräsidentin |